

WIEN / 8. November 2022

## Stellungnahme

**Zum Gesetzesentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden**

**(Geschäftszahl: 2022-0.432.494)**

**Für epicenter.works**

Maria Lohmann  
Josef Hörmandinger  
Tanja Fachathaler

**EPICENTER  
WORKS**  
for digital rights



# VORWORT UND KURZFASSUNG

Bereits mit dem Bildungsdokumentationsgesetz aus dem Jahr 2020 sollte für jede Schülerin und jeden Schüler eine durchgehende Bildungs- und Leistungsdokumentation eingeführt werden, die ab dem verpflichtenden Kindergartenbesuch bis hin zum Abschluss der schulischen Bildungslaufbahn die Bildungsergebnisse speichert. Dazu hatte epicenter.works bereits eine [Stellungnahme](#) abgegeben. Das Gesetz wurde von der türkis-blauen Bundesregierung vorgeschlagen und von Türkis-Grün auch verabschiedet. Zu den damit einhergehenden Änderungen hat epicenter.works damals auch [Stellung](#) bezogen.

Nun soll eine weitere Änderung vorgenommen werden, die die Grundlage für das stufenweise Ausrollen der Individuellen Kompetenzmessung PLUS (iKMPLUS) - einem Instrument der pädagogischen Diagnostik.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Einführung ergänzender Kompetenzerhebung.....	3
Allgemein zum Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz.....	3
Artikel 1 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes.....	3
Zu Ziffer 1 (§ 17 Abs. 1a SchuG).....	3
Artikel 3 – Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020.....	4
Spezifischer Teil.....	6
Zu Ziffer 3.....	6
Zu Ziffer 4.....	6
Zu Ziffer 5.....	6
Artikel 4 Änderung des IQS-Gesetzes.....	7
Zu Ziffer 2 (§ 4 Abs. 1).....	7
Zu Ziffer 4 (§ 4 Abs. 2).....	7
Conclusio.....	8

# EINFÜHRUNG ERGÄNZENDER KOMPETENZERHEBUNG

## Allgemein zum Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz

Gemäß § 5 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) ist die Aufgabe österreichischer Schulen qualitativ zu erfüllen, Mittel transparent und wirkungsvoll einzusetzen und es ist ein umfassendes Bildungscontrolling einzurichten. Dazu gehören gem. § 5 Abs. 2 Z. 6 BD-EG auch periodische, standardisierte Überprüfungen von Lernergebnissen der Schüler:innen.

§ 17 Abs. 1a SchUG idGF legt fest, dass die per Verordnung festzulegenden Bildungsstandards insbesondere im Rahmen von nationalen Leistungsmessungen zu überprüfen sind, die Lehrperson die Ergebnisse bei der Unterrichtsgestaltung zu berücksichtigen haben und die Schüler:innen bestmöglich zu fördern sind.

Im Vorblatt des Ministerialentwurfs heißt es dazu:

*„Zu diesen beiden in § 5 BD-EG und § 17 Abs. 1a SchUG definierten Zwecken sollen neben den für die 3., 4., 7., und 8. Schulstufe bereits verankerten Kompetenzerhebungen ab 2023 weitere Erhebungen durchgeführt und weitere Angebote geschaffen werden. Der Hauptfokus liegt dabei einerseits darauf, den Lehrpersonen weitere unterstützende Instrumente für ihre Unterrichts- und Förderarbeit zu bieten und ihre pädagogische Arbeit so noch besser zu unterstützen; andererseits auf der Bereitstellung weiterer Evidenzen für ein effizientes Bildungsmonitoring und evidenzbasiertes schulisches Qualitätsmanagement. So soll ein möglichst umfassendes Bild über den Lernstand der Schülerinnen und Schüler gewonnen werden und soll pädagogische Förderung gezielt und evidenzbasiert geplant werden.“<sup>1</sup>*

Grundsätzlich ist dieses Ziel zu begrüßen, jedoch ist die Umsetzung durch die im Folgenden erläuterte Erhebung, Speicherung und Auswertung der Daten genauso problematisch wie bereits in der o.g. Stellungnahme zur Einführung des Bildungsdokumentationsgesetzes dargestellt.

## Artikel 1 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

### Zu Ziffer 1 (§ 17 Abs. 1a SchUG)

*„Bildungsstandards verfolgen das Ziel der nachhaltigen Ergebnisorientierung in der Planung und Durchführung von Unterricht, der bestmöglichen Diagnostik und individuellen Förderung durch konkrete Vergleichsmaßstäbe und der Unterstützung der Qualitätsentwicklung in der Schule. Die insbesondere im Rahmen von nationalen Kompetenzerhebungen zu erhebenden individuellen Lernergebnisse zeigen das Ausmaß des Erreichens der Bildungsstandards auf. Verpflichtende nationale Kompetenzerhebungen finden periodisch oder bedarfsorientiert statt.*

*Darüber hinaus kann die Lehrperson bei Bedarf zum Zweck der Förderung im Rahmen ihrer Unterrichtsarbeit Kompetenzerhebungen durchführen (ergänzende Kompetenzerhebung), diese können auch durch die Schulleitung angeordnet werden. Kompetenzerhebungen fließen als Informationsfeststellungen nicht in die Leistungsbeurteilung ein. Die Lehrperson hat bei der Planung und Gestaltung ihrer Unterrichtsarbeit die Kompetenzen und die darauf bezogenen Bildungsstandards zu berücksichtigen sowie die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in diesen Bereichen zu beobachten, zu fördern und bestmöglich zu sichern. **Zu diesem Zweck ist auf der 3., 4., 7. und 8. Schulstufe auch eine Einschätzung der***

<sup>1</sup> 232/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf - Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung S. 3 .

*überfachlichen Kompetenzen, insbesondere der personalen, motivationalen, lernmethodischen und sozialen Kompetenzen jeder Schülerin bzw. jedes Schülers vorzunehmen. Die Verordnung hat Bildungsstandards, deren Zielsetzung und Form der Überprüfung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Instrumente der Einschätzungen der überfachlichen Kompetenzen festzulegen. Es ist vorzusehen, dass die Ergebnisse von Kompetenzerhebungen so auszuwerten und rückzumelden sind, dass sie für die standortbezogene Förderplanung und Unterrichtsentwicklung ebenso wie für die langfristige systematische Qualitätsentwicklung in den Schulen nutzbringend verwertet werden können.“* (Hervorhebung durch epicenter.works).

Die Teilnahme an Kompetenzerhebungen für alle Schüler:innen ist verpflichtend, wobei in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs steht, dass bei verpflichtenden bedarfsorientierten und bei ergänzenden Kompetenzerhebungen nicht alle Schüler:innen einer Klasse betroffen sein müssen. Zudem *„wird die genaue Ausgestaltung der verschiedenen Module der Kompetenzerhebung sowie der Einschätzbögen zu überfachlichen Kompetenzen wird im Wege der Verordnung (Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen, BGBl. II Nr. 1/2009) geregelt“*.<sup>2</sup>

Problematisch ist unseres Erachtens dabei, dass die Begriffe des § 17 Abs 1a SchUG (Kompetenzen, Bildungsstandards) erst in der Verordnung definiert werden, sodass das Gesetz zu unbestimmt ist. Auch droht hier eine wesentliche Ausweitung der durch Kompetenzerhebungen erfassten personenbezogenen Daten der Schüler:innen nach Art und Menge. Wer "personale, motivationale und [...] soziale Kompetenzen" einer Person bewertet, will ein umfassendes Persönlichkeitsprofil erstellen oder landet in der Praxis bei einem subjektiven Charakterurteil. Fraglich ist auch, was eine "personale Kompetenz" oder eine "motivationale Kompetenz" sein soll. Zwar ist die Einschätzung der sozialen Kompetenzen für das Miteinander in der Klasse dienlich und für das individuelle Lernen an sich auch für die Lehrperson interessant, was den/die Schüler:in motiviert, jedoch ist dies immer noch eine subjektive Einschätzung. Für das Schulwesen insgesamt ist daraus kein gesteigerter Nutzen erkennbar - schon gar keiner, der im maßvollen Verhältnis zu den beträchtlichen Missbrauchsrisiken solcher aus subjektiven Einzelmeinungen einer Lehrkraft gewonnenen "Daten" steht.

Daher wird dringend empfohlen von der Sammlung derartiger „Daten“ abzusehen und allfällige Begriffsdefinitionen bereits im Gesetzestext zu definieren. D.h. die Bestimmung muss insgesamt konkreter ausformuliert werden, um Missverständnissen vorzubeugen und den Norminhalt genauer darzustellen. Sofern überhaupt solche Daten erhoben werden, sollte festgelegt werden, welche spezifische Ausbildung die Lehrkraft dazu befähigt, dass diese Daten nur für einen kurzen und begrenzten Zeitraum verarbeitet werden und die Erhebung auf freiwilliger Basis geschieht.

## ARTIKEL 3 – ÄNDERUNG DES BILDUNGSDOKUMENTATIONSGESETZES 2020

Noch immer ungelöst ist die Frage, ob die Kompetenzerhebungen gem. § 17 Abs 1a SchUG, § 16 Abs .1 BilDokG und § 4 IQS-G zur Bundesstatistik gem. BundesstatistikG 2000 gehören. Dies hätte weitreichende Folgen und erschwerte die Rechtsunsicherheit sowohl für Eltern und Kinder als auch für die vollziehenden Behörden beträchtlich.

<sup>2</sup> 232/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf – Erläuterungen S. 3.

§ 4 Abs 1 iVm § 3 Z 1 u 19 BundesstatistikG iVm § 3 Z 1 u 5 IQS-Gesetz spricht für eine solche Auslegung:

BundesstatistikG

§ 4.

(1) Die Organe der Bundesstatistik haben die Statistiken zu erstellen und die statistischen Erhebungen durchzuführen, die

[...]

2. durch Bundesgesetz oder

[...] angeordnet sind.

(2) Eine bundesgesetzlich angeordnete statistische Erhebung und Erstellung einer Statistik liegt vor, wenn im Bundesgesetz zumindest der Gegenstand der Erhebung oder Statistik festgelegt ist.

§ 3.

1. Statistik: Quantitative Beschreibung und Beurteilung von Massenerscheinungen;

[...]

19. Organe der Bundesstatistik: die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und jene Bundesdienststellen, die durch einen Rechtsakt gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder durch Bundesgesetz berufen sind, für Zwecke der Statistik Daten zu erheben und mit diesen Daten Statistiken zu erstellen;

IQS-G

§ 3.

Das IQS hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 insbesondere folgende leitende Grundsätze zu beachten:

1. Objektivität und Unparteilichkeit sowie Transparenz insbesondere bei der Erstellung von Statistiken [...]

5. Verpflichtung zur Kooperation mit anderen Einrichtungen aus den Bereichen der Bildungsforschung und der Bildungsstatistik [...]

Konsequenzen wären u.a., dass die Strafbedrohtheit der Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten und der Schüler\*innen gem. § 4 Abs 1 IQS-Gesetz durch § 66 Abs 1 BundesstatistikG in beträchtlicher Höhe, in der geplanten Änderung konserviert wird, eine Verpflichtung zur sofortigen Pseudonymisierung gem. § 15 Abs 1 BundesstatistikG eintritt, § 310 StGB für die Bildungsbehörden und das IQS (Statistikgeheimnis) Anwendung findet und es der Anhörungspflicht des Datenschutzrates gem. § 8 Abs 2 BundesstatistikG vor Erlassung einer neuen BIST-VO gem. § 17 Abs 1a SchUG bedarf.

Insbesondere hinsichtlich der Strafbedrohtheit der Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten und der Schüler:innen sollte eine Ausnahme eingefügt werden. Eine Strafe bei Nichtmitwirkung bei der Erstellung einer Art Persönlichkeitsprofils Minderjähriger oder junger Erwachsener ist überschießend und daher abzulehnen. Das Persönlichkeitsrecht steht über dem allgemeinen Ziel die Ausbildung an Schulen zu verbessern. Um Schüler:innen mit verschiedenen Begabungen unterstützend und fördernd zur Seite zu stehen verfügen Pädagog:innen über eine spezielle Ausbildung, die im konkreten Einzelfall den jeweiligen Bedarf erfasst und innerhalb des konkreten Bildungsweges eingebaut werden kann. Dafür bedarf es keiner Speicherung in einer großen Datenbank. Ferner ist sofort eine Pseudonymisierung durchzuführen, sodass die Daten letztlich nur für eine übergreifende Analyse zur Verfügung stehen, aber auch jederzeit eine Verknüpfung zur Person stattfinden kann, da eben keine Anonymisierung geschieht. Die Daten aus jungen Jahren sollten jedoch nicht im Erwachsenenalter herangezogen werden, dazu sollte erst gar nicht die Möglichkeit geschaffen werden.

## Spezifischer Teil

### Zu Ziffer 3

In § 16 Abs. 1 entfällt im ersten Satz das Wort „periodischen,“ und wird die Wendung „hinsichtlich der verpflichtend durchzuführenden Aufgabenstellungen der Kompetenzerhebungen“ durch die Wendung „hinsichtlich verpflichtender und ergänzender Kompetenzerhebungen“ ersetzt.

### Zu Ziffer 4

In § 16 Abs. 2 erster Satz wird die Wendung „die Daten gemäß Anlage 10“ durch die Wendung „die Daten verpflichtender und ergänzender Kompetenzerhebungen gemäß Anlage 10“ ersetzt.

### Zu Ziffer 5

In § 16 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wendung „hat als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO“ die Wendung „hinsichtlich verpflichtender periodischer Kompetenzerhebungen“ eingefügt.

Diese drei Ziffern sind in Zusammenschau zu lesen, da sie die verpflichtende Kompetenzerhebung betreffen. Dabei ist zu beachten, dass die Kinder und Eltern nicht mehr der Kompetenzerhebung widersetzen können. Da es um die Einschätzung der Persönlichkeit geht, bedarf es aber gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 bzw. 8 DSGVO einer Einwilligung. Zwar kann eine Verarbeitung auch aus anderen Gründen, wie der gesetzlichen Verpflichtung zur Erhebung der Daten oder dem berechtigten Interesse, rechtmäßig sein, hierbei wird die gesetzliche Verpflichtung aber geschaffen, um die Einwilligung zu umgehen. Zudem geht es um die Interessen der Schüler:innen selbst. Zwar hat die Schule einen Lehrauftrag, aber eine verpflichtende Einschätzung der Persönlichkeit ist letztlich kein so hohes Interesse, als das eine informierte Einwilligung in eine solche ersetzen kann. Zudem führt eine Weigerung der Eltern oder Schüler:innen zu einer Verwaltungsübertretung, da die Mitwirkung nun Pflicht ist. Dies steht jedenfalls außer Verhältnis zum Nutzen der Erhebung – von ihrer Einführung ist jedenfalls abzusehen.

Sofern es darum geht, Schüler:innen aus schwierigen sozialen Situationen Unterstützung zu bieten, so haben Pädagog:innen und Psycholog:innen eine spezifische Ausbildung um so etwas auch ohne eine solche Erhebung herauszufinden und die entsprechenden Schüler:innen anzuleiten. Dafür ist es nicht erforderlich, dass eine Erhebung der o.g. Daten erzwungen wird und noch dazu abgespeichert wird. In solchen Fällen bedarf es individueller Konzepte, die Schüler:innen durch eine spezifische Datenerhebung und -speicherung nicht auf dem weiteren Lebensweg verfolgen.

## Artikel 4 Änderung des IQS-Gesetzes

### Zu Ziffer 2 (§ 4 Abs. 1)

In § 4 Abs. 1 werden der vierte und der fünfte Satz durch die folgenden beiden Sätze ersetzt: „Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind zur Mitwirkung an den Erhebungen gemäß dem zweiten Satz dieses Absatzes verpflichtet; die gesetzlichen Vertretungen der Eltern sind dabei anzuhören. Weiters sind die Schulen verpflichtet, die Durchführung und Qualitätssicherung nationaler und internationaler Kompetenzerhebungen zu unterstützen.“

Hier kann auf obige Ausführungen verwiesen werden, nämlich, dass Eltern und Schüler:innen zur Teilnahme verpflichtet werden, was nicht unbedingt in deren Sinn ist. Auch auf die mit den Erhebungen einher gehenden Gefahren des Missbrauchs der Daten und des Weckens von Begehrlichkeiten betreffend den Erhalt der Datensätze sowie deren äußerst fragliche Objektivität sei an dieser Stelle erneut und mit Nachdruck hingewiesen.

### Zu Ziffer 4 (§ 4 Abs. 2)

„2) Bei den Erhebungen gemäß Abs. 1 ist durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen (wie insbesondere Zutrittsbeschränkung, räumliche Abgrenzung, Belehrung, geeignete Verschlüsselungstechniken, Pseudonymisierung) sicherzustellen, dass in keiner Phase der Durchführung der Erhebungen sowie der Aufbewahrung und Bearbeitung der Datensätze betroffene Personen direkt identifiziert werden können, außer im Rahmen nationaler Kompetenzerhebungen gemäß § 17 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, für einen Zeitraum von 24 Monaten hinsichtlich 1. der verpflichtenden periodischen Kompetenzerhebungen durch die Schulleitung und – mit Ausnahme der Erhebungen zu produktiven Fertigkeiten – die zuständige Lehrperson sowie die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler selbst und ihre oder seine Erziehungsberechtigten sowie

2. der Erhebungen zu produktiven Fertigkeiten, der verpflichtenden bedarfsorientierten und der ergänzenden Kompetenzerhebungen durch die zuständige Lehrperson zur Einsicht und Verwendung sowie zur Information der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schule und der Erziehungsberechtigten. Die bei den Erhebungen gemäß Abs. 1 gewonnenen personenbezogenen Daten sind spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Jahr der Durchführung zu pseudonymisieren. Über die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.“

Zwar werden hier Speicher- bzw. Löschfristen genannt, jedoch wird lediglich eine Pseudonymisierung angeordnet, womit immer noch eine Identifizierung der Schüler:innen möglich ist. Bezüglich der damit einhergehenden Probleme wird auf oben verweisen.

## CONCLUSIO

Die zusätzliche Kompetenzerhebung kann im Einzelfall sinnvoll für den/die Schüler:in und den entsprechenden Lernerfolg sowie die Unterrichtsgestaltung der Lehrkraft sein, jedoch nicht im Allgemeinen in der Gesamtschau innerhalb einer Datenbank. Wenn, dann sollte eine wirklich anonyme Erhebung stattfinden - diese wird zwar auch nicht objektiv sein, aber als aggregierte Daten können Statistiken grundsätzlich genutzt werden, um den Unterricht in Österreich entsprechend auszugestalten. Eine verpflichtende Teilnahme ist gerade bei einer Einschätzung durch die Lehrkraft jedoch überschießend. Bisher konnte man sich zumindest weigern einen Fragebogen auszufüllen. Dieser wurde zumindest auch von den Schüler:innen selbst ausgefüllt und bringt somit eine gewisse Objektivität mit sich. Zudem soll es sich nun bei der Weigerung zur Teilnahme um eine Verwaltungsübertretung handeln, die mit einer Strafe bedroht ist. Dies steht jedenfalls außer Verhältnis zu Ziel und Zweck des Gesetzes, nämlich der Qualitätssicherung der Ausbildung an österreichischen Schulen. Auch ohne diese zwangsweise Erhebung wird der Unterricht nicht leiden oder gar schlechter werden als zuvor. Die Möglichkeiten des Missbrauchs der Daten erhöht sich aber umso mehr, sobald ein Persönlichkeitsbild des/der Schüler:in angefertigt wird, welches über Jahre gespeichert wird. Die Einschätzung in prägenden Jahren des Jugendlebens, welche eventuell auch einmal Verfehlungen mit sich bringen oder durch Elternhäuser indiziert werden, sollten einen späteren Erwachsenen nicht weiter verfolgen.